

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1984	Nummer 73
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	2. 10. 1984	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	1289
203637	24. 9. 1984	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1,2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)	1289
20500	20. 9. 1984	Bek. d. Innenministers Zusammenlegung der Abteilung II Bochum und der Abteilung Essen der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen	1289
211	24. 9. 1984	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)	1290
2160	20. 9. 1984	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Sportjugend des Landes Nordrhein-West- falen –	1290
2160	1. 10. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterhaltsvorschußgesetz; Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen	1290
641 6410 2371 23724	20. 9. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bewirtschaftung des Vermögens	1290
763	18. 9. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berichterstattung zu versicherungsmathematischen Berechnungen bei Sterbekassen, Pensionskassen und Krankenversicherungsvereinen (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)	1291
79032	20. 9. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einsatz von Unternehmern und Selbstwerbern durch die Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen (EUS)	1291
79034	25. 9. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Forstnebenerzeugnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	1292
79034	28. 9. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nebennutzungen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen; Abrechnungsver- fahren	1293
924	27. 9. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1293

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
28. 9. 1984	Bek. – Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Dortmund	1293
	Finanzminister	
25. 9. 1984	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1293
	Justizminister	
24. 9. 1984	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Arnsberg	1293
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	1294
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 9. 1984	AV – Ausnahmegewilligung nach dem Ladenschlußgesetz	1293
	Berichtigung zum RdErl. v. 20. 8. 1984 (MBL. NW. 1984 S. 1205)	
	Ableistung der Famulatur für Studierende der Medizin	1294

102

I.

Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1984 -
I B 3/13 - 11. 10

Der RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBl. NW. 102) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I wird in Nr. 1.2 „Bundesverwaltungsamt, Habsburgerring 2-13, 5000 Köln 1“ durch „Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, Postfach 88 01 69, 5000 Köln 60“ ersetzt.

- MBl. NW. 1984 S. 1289

203637

G 131

Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1,2**(Beihilfen und Unterstützungen - AB zu § 56 G 131 -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 9. 1984 -
B 3260 - 1.1 - IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1986 (SMBl. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 1 BhV“ wird wie folgt geändert:

Nummer 5 wird gestrichen.

2. In Abschnitt I wird nach „Zu Nummer 4 Ziffer 5 BhV“ eingefügt:

Zu Nummer 4 Ziffer 6 BhV

Durch Artikel 1 Nr. 1 der Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 20. 6. 1984 (BGBl. I S. 767) ist § 3 der Verordnung in der Weise geändert worden, daß ab 1. 7. 1984 die wiederholte Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auf dieselbe Verschreibung nicht mehr zulässig ist.

Nummer 4 Ziffer 6 Satz 1 Halbsatz 2 BhV ist daher insoweit von diesem Zeitpunkt an für Abgaben auf Wiederholungsvermerke gegenstandslos.

3. Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziffer 8 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Nummer 1.

b) Es wird folgende Nummer 2 angefügt:

2 Bei der Prüfung der Angemessenheit der von selbstständig tätigen Angehörigen der Heilhilfsberufe in Rechnung gestellten Aufwendungen ist nach meinem RdErl. v. 15. 9. 1983 (MBl. NW. S. 2078/SMBl. NW. 203204) zu verfahren.

4. Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziffer 9 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Absatz 1 erhält Satz 2 bis zum Doppelpunkt folgende Fassung:

Mehraufwendungen für die Entspiegelung von Gläsern sind jedoch nicht beihilfefähig; Mehraufwendungen für getönte Gläser (Lichtschutzgläser) und für phototrope Gläser (Colormaticgläser) sind nur bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Aufwendungen für Kontaktlinsen sind nur bei Vorliegen einer der nachstehend aufgeführten Indikationen beihilfefähig:

- Myopie ab 8 Dioptrien,
- Hyperopie ab 8 Dioptrien,

- regulärer Astigmatismus ab 3 Dioptrien,
- irregulärer Astigmatismus,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 Dioptrien,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusivlinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinsen bei Substanzverlust der Regenbogenhaut.

Bei Astigmatismus ist Voraussetzung, daß mindestens eine um 20 v. H. verbesserte Sehschärfe gegenüber der Brille erzielt wird.

Da das Tragen von Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen gelegentlich unterbrochen werden muß, sind daneben auch die Kosten für eine Reservebrille beihilfefähig.

Zusätzlich sind bei Patienten mit Aphakie und bei Patienten über 40 Jahre die Aufwendungen für eine Nahbrille beihilfefähig.

5. Abschnitt I „Zu Nummer 14 Abs. 4 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz a) erhält folgende Fassung:

Hat der Träger der Sozialhilfe Ansprüche auf Beihilfe hinsichtlich von Aufwendungen für den Beihilfeberechtigten selbst oder für berücksichtigungsfähige Familienangehörige des Beihilfeberechtigten nach § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG auf sich übergeleitet (vgl. zu Nummer 3 Abs. 4 BhV Nr. 2 Abs. 2), tritt er an die Stelle des Beihilfeberechtigten. Die Jahresfrist nach Nummer 14 Abs. 4 BhV beginnt mit dem Datum der Rechnung (Sammelrechnung) der Krankenanstalt zu laufen. Dies gilt auch dann, wenn der Träger der Sozialhilfe sein Recht auf Überleitung nicht wahrgenommen hat, denn dieser hat unter Beachtung der Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens mögliche Ansprüche überzuleiten; Einwendungen und Einreden des anderen (der Festsetzungsstelle) muß er gegen sich gelten lassen.

b) Unterabsatz b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger, deren Ansprüche der Träger der Sozialhilfe nicht auf sich überleiten kann (vgl. zu Nummer 3 Abs. 4 BhV Nr. 2 Abs. 3), beginnt die Frist nach Nummer 14 Abs. 4 BhV jedoch nicht mit dem Datum der Rechnungsstellung durch die Krankenanstalt, sondern erst mit der Rechnungsstellung durch den Träger der Sozialhilfe.

- MBl. NW. 1984 S. 1289

20500

Zusammenlegung**der Abteilung II Bochum und der Abteilung Essen der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 20. 9. 1984 -
IV A I - 062

1. Die Abteilung II Bochum und die Abteilung Essen der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen werden ab 1. 10. 1984 zu einer Bereitschaftspolizei-Abteilung zusammengelegt. Standorte der Abteilung sind Bochum und Essen.

Die Abteilung führt die Bezeichnung „Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen Abteilung II Bochum/Essen“.

2. Die Abteilung führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1984 (GV. NW. S. 197), - SGV. NW. 113 -. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Abteilung II Bochum/Essen.

3. Meine Bek. v. 19. 9. 1980 (SMBL. NW. 20500) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1984 S. 1289

211

**Ergänzung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum
Personenstandsgesetz
(Dienstabweisung für die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden - DA -)**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1984 -
I B 3/14 - 66. 26

1. Gemäß § 60 Abs. 1a Satz 1 DA erhält Nr. 18.1 meines RdErl. v. 3. 8. 1976 (SMBL. NW. 211) folgende Fassung:

18.1 Angabe von Gemeindeteilen

Bei der Bezeichnung von Orten in Personenstandsbüchern und -urkunden ist dem Namen der Gemeinde der Name des Gemeindeteils anzufügen, wenn der Rat der Gemeinde durch Satzung Gemeindeteile (einschließlich Grenzziehungen) festgelegt hat.

Dabei hat der Standesbeamte die in seinem Standesamtsbezirk ortsrechtlich festgelegten Gemeindeteilbezeichnungen in seine Beurkundungen mit aufzunehmen.

Der Standesbeamte hat außerhalb seines Standesamtsbezirks in Nordrhein-Westfalen ortsrechtlich festgelegte Gemeindeteilbezeichnungen in seine Beurkundungen mit aufzunehmen, wenn der Betroffene den Nachweis der ortsrechtlichen Festlegung der Gemeindeteilbezeichnung führt.

Wird eine Gemeindeteilbezeichnung angefügt, so ist zuerst der amtliche Name der Gemeinde, dann der Zusatz „Gemeindeteil.....“ oder „Stadtteil.....“, durch ein Komma abgetrennt, einzutragen.

2. Nr. 18.2 des genannten RdErl. erhält folgende Überschrift:

Ortsbezeichnung in besonderen Fällen

- MBL. NW. 1984 S. 1290

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
- Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 20. 9. 1984 - IV B 2 - 6113/D

Meine Bek. v. 3. 6. 1976 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Squash-Racket Landesverband NW e. V.“ wird eingefügt:

Karate-Dachverband NW e. V.

- MBL. NW. 1984 S. 1290

2160

**Unterhaltsvorschußgesetz
Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 10. 1984 - IV B 2 - 6003.004

1. Mit Wirkung vom 1. 11. 1984 sind für Unterhaltsansprüche, die nach § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, keine Verzugszinsen zu verlangen.
2. Ansprüche auf Verzugszinsen, die vor dem 1. 11. 1984 entstanden sind, sind nicht weiterzuerfolgen.
3. Vereinnahmte Verzugszinsen sind nicht an den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen.
4. Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBL. NW. 1984 S. 1290

641

6410

2371

23724

Bewirtschaftung des Vermögens

RdErl. d. Ministers
für Landes- und Stadtentwicklung v. 20. 9. 1984 -
IV C 2 - 414 - 492/84

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 1. 1952 (n. v.) - III B 6/317.9 (29) Tgb. Nr. 5977/51 (SMBL. NW. 641) -
2. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 10. 1952 (n. v.) - III B 6/317.8 (53) Tgb. Nr. 761/52 (SMBL. NW. 641) -
3. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 1. 1953 (n. v.) - III D 3/4.743 (29) Tgb. Nr. 800/52 i. Verb. mit RdErl. v. 11. 7. 1962 - Z A 4 - 4.743 (SMBL. NW. 641) -
4. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 3. 1953 (n. v.) - IV C 3 - 4.700 (53) Tgb. Nr. 555/53 (SMBL. NW. 641) -
5. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 4. 1953 (n. v.) - IV C 3 - 4.746 (53) Tgb. Nr. 814/53 (SMBL. NW. 641) -
6. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 10. 11. 1953 (n. v.) - Z B 4/4.740 (53) Tgb. Nr. 3155/53 (SMBL. NW. 641) -
7. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 15. 1. 1954 (n. v.) - Z B 4/4.740 (53) Tgb. Nr. 2264/53 (SMBL. NW. 641) -
8. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 28. 6. 1954 (n. v.) - Z B 5/4.742 (53) (SMBL. NW. 641) -
9. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 8. 1954 (n. v.) - Z B 5/4.749 (53) (SMBL. NW. 641) -
10. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 11. 1954 (n. v.) - Z B 5/4.700 (53) (SMBL. NW. 641) -
11. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 12. 1955 (n. v.) - Z B 3/4.743 (SMBL. NW. 641) -
12. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 11. 1959 (SMBL. NW. 641)
13. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 3. 1960 (SMBL. NW. 641)

14. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 12. 1960 (SMBl. NW. 641)
15. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 2. 1961 (SMBl. NW. 641)
16. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 10. 1961 (SMBl. NW. 641)
17. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 11. 1961 (SMBl. NW. 641)
18. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 8. 1964 (SMBl. NW. 641)
19. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 9. 1964 (SMBl. NW. 641)
20. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 11. 1955 (SMBl. NW. 6410)
21. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 2. 1957 (n. v.) - Z B 3/4.744 - (SMBl. NW. 6410) -
22. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 3. 1957 (SMBl. NW. 2371)
23. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 10. 1969 (SMBl. NW. 23724)

- MBl. NW. 1984 S. 1290

763

**Berichterstattung
zu versicherungsmathematischen Berechnungen
bei Sterbekassen, Pensionskassen und
Krankenversicherungsvereinen
(Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)**

RdErl. d. Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 18. 9. 1984 - II/A 6 - 34 - 00 - 36/84

Mein RdErl. v. 15. 3. 1962 (SMBl. NW. 763) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält nachstehende Fassung:

Die im Rahmen der Prüfung der Vermögenslage gemäß § 157 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) von den kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in Auftrag zu gebenden versicherungsmathematischen Gutachten sind mir spätestens ein Jahr nach dem Berechnungstichtag unter Verwendung des eingeführten Berichtsmusters auf dem Dienstweg vorzulegen.

2. Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen.

- MBl. NW. 1984 S. 1291

79032

**Einsatz von Unternehmern und Selbstwerbern
durch die Landesforstverwaltung
Nordrhein-Westfalen (EUS)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 9. 1984 - IV A 2 33-10-00.10

Inhaltsverzeichnis

1 **Allgemeines**

2 **Unternehmer**

2.1 **Vertrag**

2.2 **Leistungsverzeichnis**

2.3 **Zusatzvereinbarungen bei Holzerntearbeiten**

2.4 **Sonstige Arbeitsanforderungen**

3 **Selbstwerber**

3.1 **Verkauf von Rohholz an Selbstwerber**

3.2 **Verkauf von Forstnebenerzeugnissen an Selbstwerber**

4 **Vermittlung für andere Waldbesitzer**

5 **Unfallverhütung**

6 **Schlußbestimmungen**

1 **Allgemeines**

1.1 Diese Regelung gilt für die Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2 In dieser Vorschrift wird der Einsatz von Personen und Betrieben geregelt, die im Walde als Unternehmer und Selbstwerber tätig werden.

1.21 Unternehmer sind Personen oder Betriebe, die in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr Vertragsleistungen gegen Entgelt für den Forstbetrieb erbringen.

1.22 Selbstwerber sind Personen oder Betriebe, die Forstprodukte ernten und kaufen.

2 **Unternehmer**

2.1 **Vertrag**

Beim Unternehmereinsatz ist das Vertragsmuster - EUS 1 - zu verwenden.

2.2 **Leistungsverzeichnis**

Das Leistungsverzeichnis - EUS 2 - ist in jedem Falle Bestandteil des Vertrages nach Nummer 2.1 und diesem beizufügen.

2.3 **Zusatzvereinbarungen bei Holzerntearbeiten**

Bei Holzerntearbeiten sind die jeweiligen Mindestanforderungen an die Ausführung - Muster EUS 3 bis 5 - zu Bestandteilen des Vertrages nach § 2 zu machen.

2.4 **Sonstige Arbeitsanforderungen**

Dem Unternehmer können aus betrieblichen Gründen (z. B. Forstschutz, Sicherheit, Bestandesschonung, Schonung der Wege) weitergehende Auflagen zeitlicher und sachlicher Art gemacht werden (§ 2 des Vertrages; EUS 1).

3 **Selbstwerber**

3.1 **Verkauf von Rohholz an Selbstwerber**

3.11 Beim Verkauf von Rohholz an Selbstwerber durch/über die staatlichen Forstbetriebe sind die geltenden Vorschriften zu beachten (Vorschrift über Holzernte und Holzverkauf in den staatlichen Forstbetrieben des Landes NW (Heka '77) RdErl. v. 5. 9. 1977 - SMBl. NW. 79032; Vorschrift über die automatisierte Holzbuchführung der Landesforstverwaltung NW - AHV 83 - RdErl. v. 7. 6. 1983 - SMBl. NW. 79032).

3.12 Beim Verkauf von Rohholz an Selbstwerber ist abweichend von Nummer 4.61 der AHV 83 ein schriftlicher Kaufvertrag nach dem Muster des Vordrucksatzes EUS 6 zu schließen, sofern eine Rohholzmenge von 10 EFM o. R. überschritten wird. Der Vordruck AHV 2.4 ist in diesen Fällen nicht zu verwenden.

Der für das Forstamt bestimmte Teil des Vordrucksatzes EUS 6 ist Ergänzungsbeleg zur Rechnung und somit vom Forstamt für die Rechnungsprüfung beizuhalten.

3.2 Verkauf von Forstnebenerzeugnissen an Selbstwerber

3.21 Der Verkauf von Forstnebenerzeugnissen an Selbstwerber ist in meinem RdErl. v. 25. 9. 1984 (SMBl. NW. 79034) geregelt.

3.22 Die Form der Kleinabgaben von Forstnebenerzeugnissen und das Abrechnungsverfahren sind in meinem RdErl. v. 5. 1. 1971 (SMBI. NW. 79034) geregelt.

3.23 Beim Verkauf von Forstnebenerzeugnissen größeren Umfanges an Selbstwerber, die das Produkt zu gewerblichen Zwecken verwenden wollen, ist das Vertragsmuster EUS 6 (vgl. Nr. 3.12) zu verwenden.

Der für das Forstamt bestimmte Teil des Vordrucksatzes ist auch hier Ergänzungsbeleg zur Rechnung und somit vom Forstamt für die Rechnungsprüfung bereitzuhalten.

4 Vermittlung für andere Waldbesitzer

Bei Vermittlung von Unternehmern und Selbstwerbern durch die unteren Forstbehörden für Besitzer von Privat- und Körperschaftswald wird empfohlen, daß die Verträge nach Nummern 2.1 und 3.23 verwendet werden. Diese Verträge müssen dann durch den Waldbesitzer rechtsverbindlich unterzeichnet werden.

5 Unfallverhütung

Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer Arbeitsschutzvorschriften ist der Unternehmer und/oder Selbstwerber ausschließlich verantwortlich.

Er ist verpflichtet, die sich hieraus ergebenden und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

6 Schlußbestimmungen

6.1 Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die Anlagen EUS 1 bis 6 zu verwenden.

Ein Mustersatz dieser Vordrucke geht den Forstbehörden gesondert zu, da sich diese Anlagen nicht für eine Veröffentlichung eignen.

6.2 Diese Vorschrift tritt am 1. November 1984 in Kraft.

– MBI. NW. 1984 S. 1291

79034

Forstnebenerzeugnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

v. 25. 9. 1984 – IV A 4 34-01-00.00

1 Begriffsbestimmungen

Forstnebenerzeugnisse sind

- Pflanzliche Produkte des Forstbetriebes (z. B. Holz aus der Jungbestandspflege – KST. 1401 –, Schlagabraum, Weihnachtsbäume, Schmuckgrün und Deckreisig, Rinde, Forstpflanzen, Forstsaamen), **ausgenommen** Rohholz, das nach Handelsklassen ausgehalten wird.
- Anorganische Produkte wie Sand, Kies, Steine, Erden.

2 Verkauf

2.1 Zur Verbesserung des Betriebserfolges sind alle Möglichkeiten des Verkaufs forstlicher Nebenerzeugnisse auszuschöpfen. Durch Markterkundung, Breite und Beweglichkeit des Angebots, verbesserte Verkaufsorganisation und andere geeignete Maßnahmen ist eine Umsatzsteigerung anzustreben.

2.2 Möglichkeiten der kooperativen Vermarktung über forstliche Zusammenschlüsse und Vermittler-Institutionen sind zu nutzen.

2.3 Sofern das forstliche Nebenprodukt es zuläßt und die Marktlage es erfordert (z. B. Beteiligung auswärtiger Interessenten) sind öffentliche Verkäufe nach mündlichem oder schriftlichem Meistgebot anzusetzen.

2.4 Der Aufarbeitung von Forstnebenerzeugnissen durch den Käufer oder dessen Beauftragte (Selbstwerbung) ist in der Regel dann der Vorzug vor der Aufarbeitung in Eigenregie zu geben, wenn für den Forstbetrieb ein Reinerlös nicht zu erwarten ist oder Arbeitskräfte fehlen.

3 Preise

3.1 Die Bildung der Angebotspreise für forstliche Nebenerzeugnisse wird zur Anpassung an die örtlichen Marktverhältnisse den Forstämtern übertragen. Auch beim Verkauf im Wege der Selbstwerbung ist ein marktgerechter Preis für das Produkt zu vereinbaren.

3.2 Die Preise für Forstnebenerzeugnisse, die über Erlaubnisscheine abgerechnet werden (vgl. Nummer 4.1), sind so zu kalkulieren, daß die jeweils gültige Mehrwertsteuer im Bruttopreis enthalten ist. Beim Verkauf von Forstnebenerzeugnissen nach Nummer 4.2 ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zum vereinbarten Preis für das Produkt in Rechnung zu stellen.

3.3 Markt- und Preisinformationen sind auf Dienstbesprechungen auszutauschen oder durch die höhere Forstbehörde schriftlich vorzunehmen.

4 Zuständigkeiten

4.1 Der Kleinverkauf forstlicher Nebenerzeugnisse über Erlaubnisscheine ist in der Regel Aufgabe des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk; er kann auch anderen Dienstkräften des Forstbetriebsdienstes übertragen werden. Der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk kann sich bei der Einweisung der Käufer sowie bei der Überwachung der Nutzung und Abfuhr der Mithilfe eines Forstwirtschaftsmeisters, Haumeisters oder Forstwirtes bedienen.

4.2 Verkäufe größeren Umfanges (grundsätzlich bei Kaufpreis von mehr als 500,- DM im Einzelfall) sind durch das Forstamt vertraglich zu vereinbaren. Hinsichtlich der schriftlichen Verkäufe an Selbstwerber weise ich zur Beachtung auf die Nummer 3.23 der EUS (RdErl. v. 20. 9. 1984 – SMBI. NW. 79032) hin. Bei der kooperativen Vermarktung gelten die entsprechenden Geschäftsbedingungen.

4.3 Unter Übersendung von Vertragskopien u. ä. ist der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk über die Verkäufe des Forstamtes zu informieren.

5 Buchung der Einnahmen und Ausgaben

5.1 Die Erlöse aus dem Verkauf von Forstnebenerzeugnissen sind im Kapitel 10 260 beim Titel 125 13 zu buchen. Eine Ausnahme bilden die Erlöse aus der Forstpflanzenzüchtung Burgholz (Forstamt Mettmann), die im Kapitel 10 260 beim Titel 125 17 zu buchen sind.

5.2 Das Abrechnungsverfahren der Erlöse aus dem Verkauf von Forstnebenerzeugnissen ist in meinem RdErl. v. 5. 1. 1971 (SMBI. NW. 79034) geregelt.

5.3 Sofern forstliche Nebenerzeugnisse nicht vom Käufer selbst, sondern vom Forstbetrieb aufgearbeitet werden, sind die Ausgaben bei der Kostenstelle 1831 zu buchen. Werden Läuterung zur Jungbestandspflege und Aufarbeitung des Nebenerzeugnisses gleichzeitig ausgeführt, sind die Ausgaben gemeinsam bei der Kostenstelle 1401 zu buchen.

Beim Einsatz eigener Waldarbeiter sind soweit wie möglich Stücklohnvereinbarungen nach Nummer 4.422 der ABV 83 zu schließen.

Wird die Aufarbeitung von Forstnebenerzeugnissen Unternehmern übertragen, ist hinsichtlich des abzuschließenden Vertrages die Nummer 2 des EUS (RdErl. v. 20. 9. 1984, SMBI. NW. 79032) zu beachten.

6 Schlußbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 3. 9. 1988 (MBI. NW. S. 1790/SMBI. NW. 79034) außer Kraft.

– MBI. NW. 1984 S. 1292

79034

**Nebennutzungen
in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abrechnungsverfahren**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 28. 9. 1984 - IV A 4 34-00-00.20

Mein RdErl. v. 5. 1. 1971 (SMBL. NW. 79034) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
2 Verkaufs- und Gestattungsarten
2. Die Nummer 2.13 wird wie folgt neu gefaßt:
dem Verkauf von Forstnebenerzeugnissen und der Gestattung von Forstnebennutzungen durch das Forstamt.
3. In Nummer 6 erhält der zweite Absatz folgende neue Fassung:
Sofern innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Bar-einnahme den Gesamtbetrag von 500 DM überschritten hat, ist dieses Geld schon vor dem beizubehaltenden Abrechnungstermin an die Kasse abzuführen.
4. Die Nummer 8 wird wie folgt neu gefaßt:
Soweit das Forstamt Forstnebenerzeugnisse verkauft oder Forstnebennutzungen gestattet (vgl. Nummer 2.13), erteilt es der Kasse die erforderliche Annahmeanordnung und übersendet dem Zahlungspflichtigen die Rechnung.
5. In der Anlage 2, Annahmeanordnung, sind folgende Änderungen vorzunehmen:
Das Wort „Rechnungsjahr“ ist durch „Haushaltsjahr“ zu ersetzen.
Die Worte „in Worten“ sind durch „in Buchstaben“ zu ersetzen.
Die Worte „Sachlich richtig und festgestellt“ sind durch „Sachlich und rechnerisch richtig“ zu ersetzen.

- MBL. NW. 1984 S. 1293

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 9. 1984 - IV/A 1 - 42-80/3 (34/84)

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hat in seinem Amtsblatt Nr. 6 vom 9. 8. 1984 eine Bekanntmachung vom 29. 6. 1984 - Az.: Nr. 7313 - VII/8 c - 25615 - über das Erlaubnisverfahren nach § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS) veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ist den Regierungspräsidenten und Kreisordnungsbehörden mit RdErl. v. 26. 9. 1984 übersandt worden.

- MBL. NW. 1984 S. 1293

II.

Ministerpräsident

Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 9. 1984 - I B 5 - 429 - 1/84

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Konsulats der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in

Dortmund ernannten Herrn Tomo Renac am 13. September 1984 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold im Lande Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Sime Jelić, am 30. Oktober 1980 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBL. NW. 1984 S. 1293

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Finanzministers v. 25. 9. 1984 - H 4623-106-II C BD

Der Dienstausweis Nr. 92 der Regierungsangestellten Eva-Maria Bienroth, geb. am 23. 10. 1934 in Forst-Lausitz, wohnhaft in 4000 Düsseldorf-Eller, Oelserstr. 20, ausgestellt am 5. 1. 1978 vom Finanzminister des Landes NRW, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Finanzminister des Landes NRW, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, zurückzugeben.

- MBL. NW. 1984 S. 1293

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Arnsberg

Bek. d. Justizministers v. 24. 9. 1984 - 5413 E - I B. 186

Bei dem Amtsgericht Arnsberg ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Arnsberg mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Arnsberg

Kenn-Nummer: 36.

- MBL. NW. 1984 S. 1293

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Ausnahmebewilligung nach dem
Ladenschlußgesetz**

AV d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 9. 1984 - III A 4 - 8345

Betrieben des Friseurhandwerks, die nach § 18 Abs. 2 des Ladenschlußgesetzes sonabends über 14.00 Uhr hinaus geöffnet sind, wird gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 des Ladenschlußgesetzes gestattet, den Betrieb am 31. 12. 1984 von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr statt von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet zu halten.

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

- MBL. NW. 1984 S. 1293

Jutizminister**Stellenausschreibung für das Finanzgericht
Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden
Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzge-
richt Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBL NW. 1984 S. 1294

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Berichtigung**

zum RdErl. v. 20. 8. 1984 (MBL NW. 1984 S. 1205)

**Ableistung der Famulatur
für Studierende der Medizin**

Unter 1.41 ist zwischen ee) und 1.42 nachstehender Text
einzufügen:

b) in einer ärztlichen Praxis,

– MBL NW. 1984 S. 1294

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X